

COVID-19 Schutzkonzept per 17.02.2022

Ausgangslage

Anlässlich seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 hat der Bundesrat die schweizweiten Covid-19-Massnahmen grösstenteils aufgehoben. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat aufgrund dessen die Anpassung der kantonalen Covid-19 Verordnung per 17. Februar 2022 vorgenommen. Das vorliegende Schutzkonzept geht davon aus, dass in Alterszentren und Pflegeheimen nur noch bei Vorliegen spezieller Gründe Massnahmen ergriffen werden, die über die allgemeinen Schutzmassnahmen in der Öffentlichkeit und in anderen Branchen hinausgehen. Dabei berücksichtigt jede Institution die Gegebenheiten vor Ort.

Dienstleistungen und soziale Kontakte sind für die Bewohnerinnen und Bewohner der Baselbieter Pflegeheime in der Regel vollständig zugänglich.

Weiterhin bewegt sich die Pflege und Betreuung in den Baselbieter Pflegeheimen an den Eckpunkten höchstmögliche Sicherheit und grösstmögliche Selbstbestimmung.

Generelle Regelung

Das Schutzkonzept CURAVIVA Baselland wird jeweils der aktuellen Situation angepasst.

Aktuell rechnen wir damit, dass weiterhin ab und zu Anpassungen notwendig werden. Alle Beteiligten suchen im Einzelfall Lösungen im gegenseitigen Dialog.

Ein eigenes Schutzkonzept ist für jede Institutionen zwingend und muss regelmässig den Gegebenheiten angepasst werden. Der Kantonsärztliche Dienst ist befugt, die Schutzkonzepte bei den Institutionen anzufordern. Das institutionsspezifische Schutzkonzept beschreibt die Massnahmen und enthält Handlungsanweisungen für das Vorgehen vor Ort gemäss definierten Eskalationsstufen (z.B. Einzelfall MitarbeiterIn - Einzelfall BewohnerIn - mehrere Fälle in einer Abteilung - mehrere Fälle in verschiedenen Abteilungen).

Die Institution ist für alle Themen im Schutzkonzept abschliessend verantwortlich und entscheidet darüber. Sie entscheidet auch über Ausnahmeregelungen. Vorbehalten bleiben kantonsärztlich angeordnete Massnahmen.

Als Richtlinie für das Schutzkonzept einer Institution gelten:

- Gesetzliche Grundlagen des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft
- Die Empfehlungen des BAG
- Das Schutzkonzept von CURAVIVA Baselland
- Die Empfehlungen des Amts für Gesundheit, Kantons Basel-Landschaft.

Die Institutionen berücksichtigen die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner nach Schutz, Autonomie und Privatsphäre gleichermassen.

Die allgemeingültigen Schutz- und Hygienemassnahmen sind weiterhin zu beachten.

Falls ein Betrieb Massnahmen vorsieht, die über die allgemeingültigen Schutz- und Hygienemassnahmen und die Vorgaben des Bundes für Alterszentren und Pflegeheime hinausgehen, sollten die Einrichtungen diese zusätzlichen Massnahmen nachvollziehbar gegenüber den Adressaten begründen.

Besuche im Heim

- Selbstverantwortung und Einhalten der Regeln: Wir appellieren an das Verantwortungsbewusstsein der Angehörigen, wenn diese die Institution besuchen. Personen, die sich nicht gesund fühlen, müssen auf einen Besuch verzichten.
- Hygienemasken für BesucherInnen: Das Tragen einer Hygienemaske ist für BesucherInnen und externe Dienstleister in allen Innenräumen Pflicht. BesucherInnen werden gebeten, Hygienemasken mitzubringen. Die Institution stellt, wenn nötig, Hygienemasken zur Verfügung.
- End of Life: Besuche von Angehörigen bei BewohnerInnen in der letzten Lebensphase und in palliativen Situationen sollten jederzeit ermöglicht werden, auch im Falle eines Ausbruchs.
- Gäste eines Restaurants oder Cafés in einem Alterszentrum und Pflegeheim tragen bis zum Tisch eine Schutzmaske.

Bewohnerinnen und Bewohner

- Hygienemasken: Bewohnende sind vom Tragen einer Schutzmaske befreit. Auf ihren Wunsch hin, werden Schutzmasken zur Verfügung gestellt.

Mitarbeitende und Fachpersonen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen während der Arbeit eine Hygienemaske oder eine FFP2-Maske.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger: Für Seelsorgerinnen und Seelsorger gelten die Hygiene- und Schutzmassnahmen analog wie beim medizinischen Personal.
- Freiwillige Mitarbeitende: Für freiwillige Mitarbeitende gelten die Hygiene- und Schutzmassnahmen analog wie beim medizinischen Personal. Freiwillige Mitarbeitende werden geschult, damit sie die Hygiene- und Schutzmassnahmen richtig umsetzen und anwenden können.

Vorgehen beim Auftreten von COVID-19 Fällen

Bei allen Ausbrüchen gelten die aktuellen Vorgaben des BAG und die Anordnungen des kantonsärztlichen Dienstes.

COVID-19-Fälle werden an covid@curaviva-bl.ch gemeldet, damit das kantonale CoControl nachgeführt werden kann.

Die Alters- und Pflegeheime übernehmen das Monitoring und Management der Corona-Infektionen in ihren Institutionen gemäss den Vorgaben des Kantons und ihren eigenen Schutzkonzepten. Das Ereignismanagement des kantonsärztlichen Dienstes steht beratend zur Verfügung und kann von den Alterszentren und Pflegeheimen jederzeit beigezogen.

Damit geht die Verantwortung zurück an die Heimleitungen und es steht in deren Ermessen, ob und wann sie die Beratung des Ereignismanagements wünschen und in Anspruch nehmen wollen.

Für das betriebsinterne Ereignismanagement gelten folgende Empfehlungen:

Durch gezielte Massnahmen und gezieltes Testen sollen Mehrfachansteckungen nach einem positiven Fall in einem Alterszentrum und Pflegeheim weiterhin verhindert werden.

Nach der **Meldung eines positiven Mitarbeitenden** werden die BewohnerInnen eruiert, die in den 48 Stunden vor Beginn der Ansteckung intensiven Kontakt zu diesem Mitarbeitenden hatten. Beispiele für intensiven Kontakt: ausführliche Körperpflege, Eingabe von Mahlzeiten etc.

Für die so eruierten Bewohnerinnen und Bewohner werden **verstärkte Schutzmassnahmen** empfohlen (unabhängig vom Impfstatus):

- Möglichst im Zimmer bleiben
- Mahlzeiteneinnahme im Zimmer
- keine Teilnahme an Gruppenaktivitäten
- Maske im Allgemeinbereich (wenn immer möglich)
- dokumentierte Symptomerfassung 2x tgl.

Vier Tage nach dem letzten Kontakt (bei Symptomen sofort) werden diese BewohnerInnen getestet. Bei negativem Test werden die verstärkten Massnahmen aufgehoben.

Besuche bleiben während der ganzen Zeit eingeschränkt erlaubt: wichtige Bezugspersonen, 1-2 Personen pro Besuch, zeitlich beschränkt, keine Konsumation während des Besuchs.

Bei einem **positiven Bewohner/einer positiven Bewohnerin** (Test wegen Symptomen oder nach Kontakt zu pos. MA) werden die intensiven Kontakte zu anderen BewohnerInnen der letzten 48 Stunden vor dem Test eruiert. Beispiele für intensive Kontakte unter BewohnerInnen: Essen am gleichen Tisch, Interaktion während Gruppenaktivität, befreundete Mitbewohner mit regelmässigem Kontakt. Für so eruierte Bewohnerinnen und Bewohner werden **verstärkte Schutzmassnahmen** empfohlen (unabhängig vom Impfstatus):

- Möglichst im Zimmer bleiben
- Mahlzeiteneinnahme im Zimmer
- keine Teilnahme an Gruppenaktivitäten
- Maske im Allgemeinbereich (wenn immer möglich)
- dokumentierte Symptomerfassung 2x tgl.

4 Tage nach dem letzten Kontakt (bei Symptomen sofort) werden diese BewohnerInnen getestet. Bei negativem Test werden die Massnahmen aufgehoben.

Besuche bleiben während der ganzen Zeit eingeschränkt erlaubt: wichtige Bezugspersonen, 1-2 Personen pro Besuch, zeitlich beschränkt, keine Konsumation während des Besuchs.

Für Bewohnerinnen und Bewohner, die in kurzem Abstand intensiven Kontakt zu einem positiven Mitarbeitenden oder Bewohnenden hatten, beginnt die 4-tägige Frist ab dem letzten Kontakt.

Eine Verlegung von Bewohnerinnen und Bewohnern ins Spital ist nur bei Spitalbedürftigkeit vorzusehen. In schwierigen Situationen (z.B. bei bewegungsgedrängten Demenzbetroffenen) sind auf Basis der Richtlinien der SAMW im Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz und ethischen Erwägungen geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Sicherheit aller Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden kann.

Entisolierung

Für die Entisolierung gelten folgende Empfehlungen.

Bewohnerinnen und Bewohner:

Die Isolation kann am Tag 6 unter folgenden Voraussetzungen beendet werden:

- 48h völlige Beschwerdefreiheit.
- Negativer Antigen-Schnelltest am Tag 6.
- Keine Teilnahme an Gruppenaktivitäten bis Tag 10.

- *Mahlzeiten im Zimmer bis Tag 10*
- *Masken im allgemein zugänglichen Bereich bis Tag 10.*

Bei einem positiven Antigen-Schnelltest oder bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die sich am Tag 6 nicht testen lassen wollen, bleibt die Isolation bis Tag 10 bestehen. Unter Einhaltung der folgenden Bedingungen dürfen aber ab Tag 6 Besuche im Zimmer empfangen werden: während des Besuchs Maske beiderseits; der Besuch muss über das Risiko einer Ansteckung informiert sein.

Mitarbeitende:

Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter am 5. Tag der Isolation seit 48 Stunden ohne Symptome ist, kann er/sie am Tag 6 die Arbeit wieder aufnehmen, wenn der Antigen-Schnelltest (kein Selbsttest) vor Arbeitsaufnahme negativ ist oder wenn der am 6. Tag durchgeführte PCR-Test einen CT-Wert ≥ 32 zeigt.

Bei positivem Antigen-Schnelltest muss bei Symptombefreiheit die Isolation um 3 Tage verlängert werden. Nach 3 Tagen ist ohne weiteren Test bei anhaltender Symptombefreiheit am Tag 9 die Wiederaufnahme der Arbeit erlaubt. Es gelten die besonderen Schutzmassnahmen bis Tag 10 (FFP2 Maske, getrennte Pausen/Essen, keine Teilnahme Teamsitzungen bis Tag 10, Vorsicht in Garderobe).

Statt die Isolation um 3 Tage zu verlängern, kann auch an den Tagen 7 und 8 nach einem negativen Antigen-Schnelltest die Arbeit wieder aufgenommen werden.

Reihentestung und positive Tests bei Mitarbeitenden

- Die Testpflicht im Rahmen des Breiten Testens Baselland bleibt für Mitarbeitende in Alterszentren und Pflegeheimen gemäss den bisherigen Vorgaben (d.h. mindestens 2x pro Woche) bestehen, vorläufig bis 31.03.2022.
- Die kantonale Strategie «Breites Testen Baselland» schliesst ein Screening der MitarbeiterInnen in den Baselbieter Alterszentren und Pflegeheimen ein. Die Prozesse sind im Handbuch «Breites Testen Baselland für Alterszentren und Pflegeheime» dokumentiert.
- MitarbeiterInnen sind verpflichtet, ihren Arbeitgeber über positive Testergebnisse zu informieren.
- Die aktualisierten Zahlen (Total positiv getesteter MitarbeiterInnen) werden an CoControl (covid@curaviva-bl.ch) gemeldet.
- Einzelheiten sind im Projekt [Breites Testen Baselland](#) geregelt.

Links

- [Eingangsseite COVID-19 des BAG](#)
- [Link zum öffentlichen Bereich von CoControl](#)
- [Fachpersonen Hygiene www.fibs.chv](http://www.fibs.chv)
- www.swissnoso.ch
- [Baselland: Infoportal zu COVID-19](#)
- [Baselland: Abklärungsstation](#)
- [Baselland: Infos zur Corona-Impfung](#)
- [Baselland: Infos zu «Breites Testen Baselland»](#)

Taskforce COVID-19 CURAVIVA Baselland
Muttenz, den 17.02.2022